

Vollständige Einstellung der Geschwornengerichte.

Die „Wiener-Zeitung“ veröffentlicht morgen eine kaiserliche Verordnung, mit der die zu Kriegsbeginn angeordnete Einstellung der Wirksamkeit der Geschwornengerichte auf alle im Reichsrate vertretenen Königreiche und Länder ausgedehnt wird. Die Einstellung gilt bis Ende Juli 1915.

Die Einstellung der Geschwornengerichte erfolgte bisher in den dem Kriegsschauplatz nahe gelegenen Gebieten, nämlich in Dalmatien, Galizien, der Bukowina und in den Sprengeln der Kreisgerichte Teschen und Neutitschein. Die fortschreitenden Ereignisse nötigten die Regierung, diese Maßnahme mit Zustimmung des Obersten Gerichts- und Kassationshofes auf den ganzen Staat auszudehnen. Dies wird offiziell folgendermaßen begründet: Das Aufgebot der älteren Jahrgänge des Landsturmes und die Verpflichtung zu Kriegsdienstleistungen, die sich auf Männer bis zum 50. Lebensjahre erstreckt, entziehen zahlreiche Personen dem Geschwornendienst. An manchen Orten würde die Bildung der Geschwornenbank im einzelnen Falle überhaupt nicht mehr stattfinden können. Auch ist die Annahme gerechtfertigt, daß die Geschwornen im Drange der Zeit den mächtiger als je auf sie einströmenden äußeren Einwirkungen nachgeben und Verhältnisse und Ereignisse in den Kreis ihrer Erwägungen ziehen und berücksichtigen würden, die mit der verhandelten einzelnen Sache in keinem Zusammenhange stehen und auf sie nicht zurückwirken sollten. Die Geschwornen würden nicht die innere Ruhe und Ueberlegung besitzen, um die in der Verhandlung vorgebrachten Tatsachen für sich allein zu würdigen, und, wie es ihr Eid verlangt, nur nach den für und wider den Beschuldigten vorgeführten Beweismitteln und ihrer darauf gegründeten Ueberzeugung zu urteilen. Ebenso ist einleuchtend, daß die in der Öffentlichkeit so vielfach erörterten Mängel des schwurgerichtlichen Verfahrens, die in der Hauptsache in der Teilung der richterlichen Gewalt zwischen den rechtsgelehrten Richtern und den Geschwornen, in der schwierigen und häufig Mißverständnisse verursachenden Fragestellung und in dem Mangel jedweder Begründung des Spruches bestehen, noch viel nachteiliger zu einer Zeit sich geltend machen würden, in der die Geschwornen — durch mancherlei Sorgen ihres bürgerlichen Berufes bedrückt — sich ihrem Amte nicht voll und ganz widmen können. Trotz guten Willens und Eifers des einzelnen

würden die Ruhe und Besonnenheit und die leidenschaftslose Beurteilung fehlen, welche die wesentlichen Bürgschaften für eine unparteiische und unabhängige Rechtsprechung bilden. Durch die kriegerischen Ereignisse ist das wirtschaftliche Leben vielfach gestört und unterbunden. Der Staat kann sich nach außen nur durchsetzen, wenn er alle Kräfte zusammenfaßt und verwendet. Das Geschwornengericht hält nun durch eine geraume Zeit — es kann sich nicht nur um Tage und Wochen, sondern auch um Monate handeln — eine ganz erhebliche Zahl von Männern, die mitten im Erwerbsleben stehen, fern von ihren Wohnorten am Gerichtsorte fest, da sie zumeist täglich wenigstens zur Bildung der Geschwornenbank erscheinen müssen. Im Frieden kann diese Last von der Bevölkerung getragen werden, ohne daß Nachteile für die Gesamtheit oder den einzelnen besorgt werden müssen. In der gegenwärtigen Zeit hieße dies aber wirtschaftliche Kräfte vergeuden und der Bevölkerung eine Bürde auferlegen, die zu tragen sie kaum imstande wäre.